

# HÖRL+HARTMANN SYSTEMWÄNDE PREISLISTE 2024



**HÖRL+  
HARTMANN**

DACHAU • GERSTHOFEN • KLOSTERBEUREN • DEISENDORF • BÖNNIGHEIM • HAINBURG • WELDEN

WIR BRENNEN FÜR QUALITÄT

# HÖRL+HARTMANN TEAM SYSTEMWÄNDE.

## Angebotserstellung

---

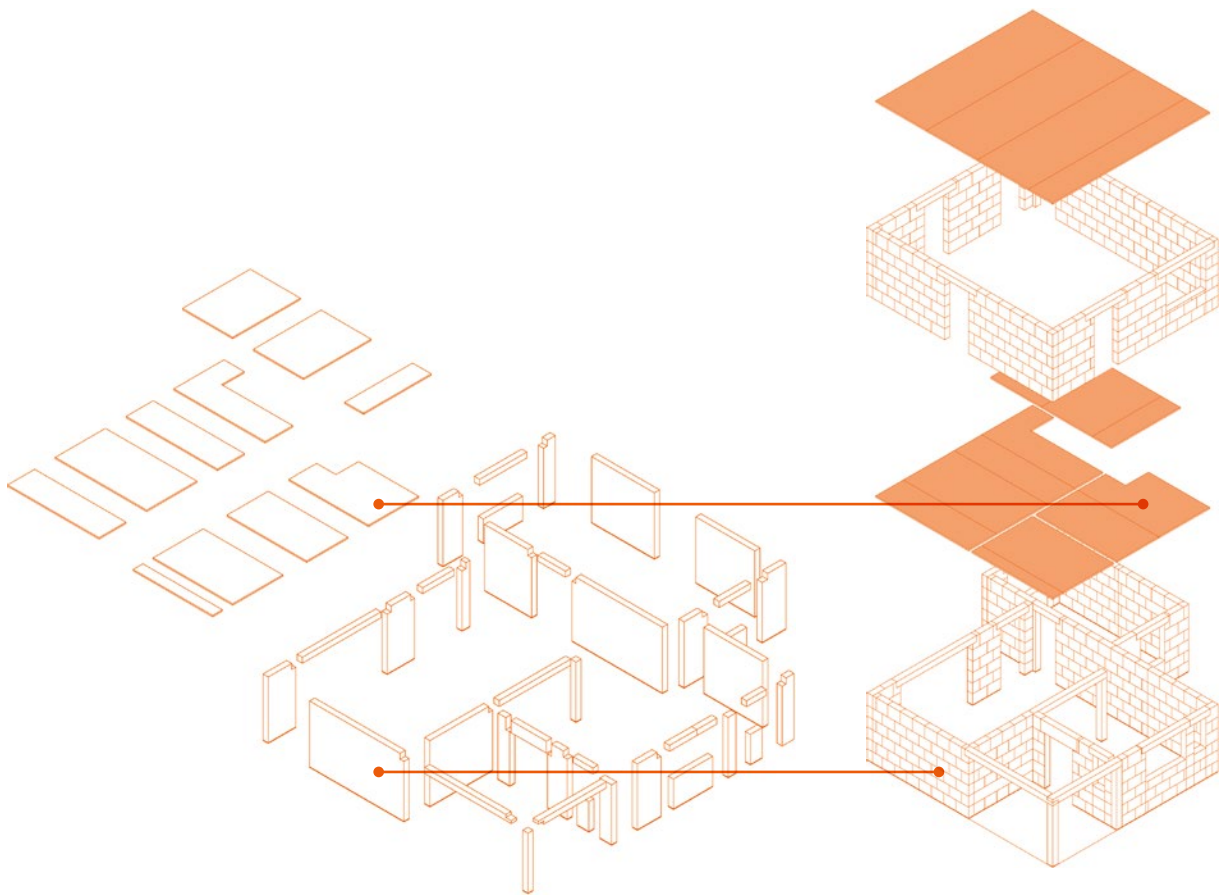


**Christian Boppel**

Key Account Manager  
Systemwände

M. 0170 4861608

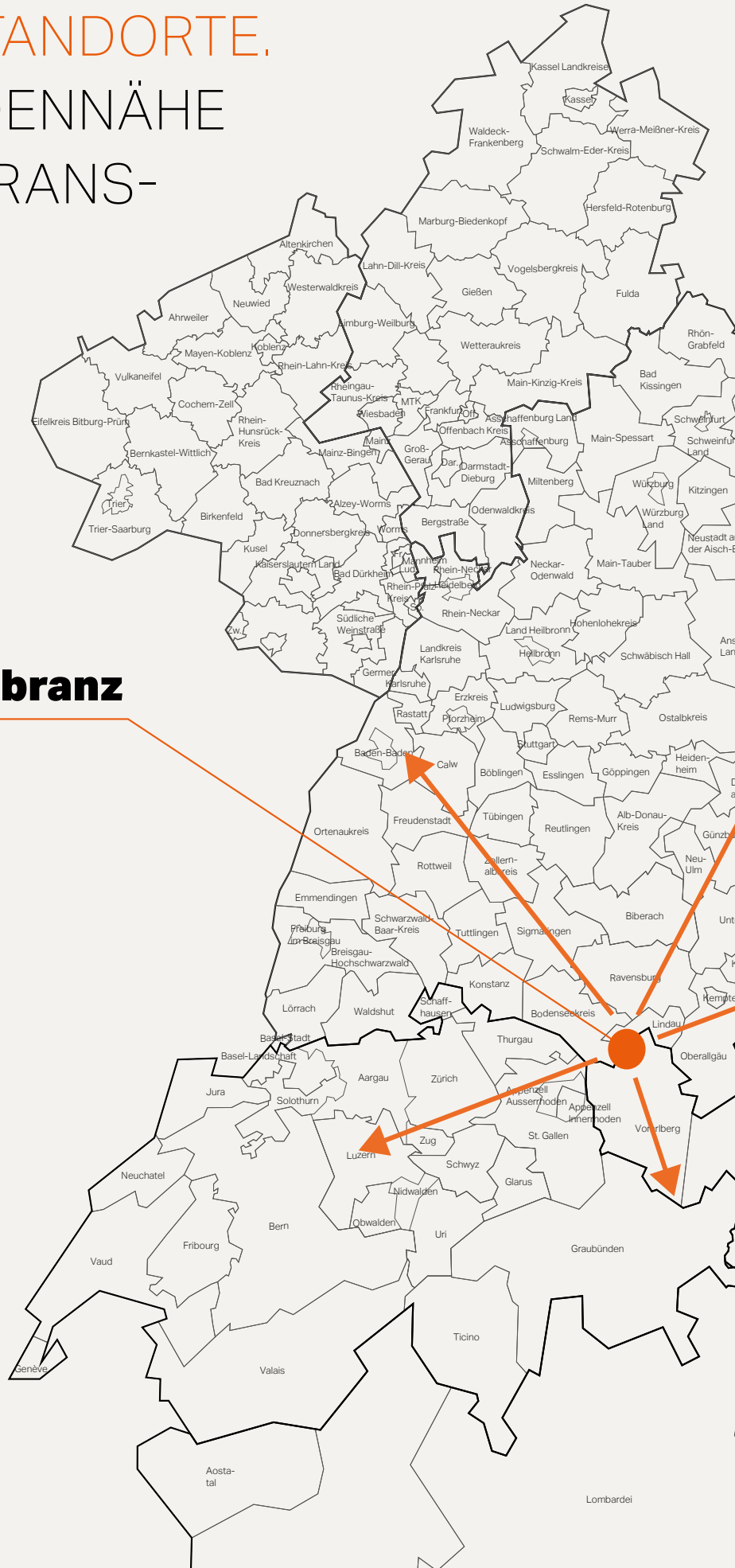
[christian.boppel@hoerl-hartmann.de](mailto:christian.boppel@hoerl-hartmann.de)





UNSERE ZWEI STANDORTE.  
FÜR MEHR KUNDENNÄHE  
UND WENIGER TRANS-  
PORTKOSTEN.

## Werk Hörbranz





# HÖRL+HARTMANN SYSTEMWÄNDE. ZAHLREICHE VORTEILE.

Während Zeit und verfügbare Handwerker immer knapper werden, ist der Bedarf an neuem Wohn- und Arbeitsraum ungebrochen. Industriell vorgefertigte Wandelemente sind die Lösung. Ziegelfertigteile bieten nicht nur alle bautechnischen Vorteile herkömmlich gemauerter Ziegelhäuser, sie überzeugen darüber hinaus durch ihre konstant hohe Qualität sowie die enorme Zeitersparnis bei der Weiterverarbeitung. So können in kürzester Zeit neue Wohn- und Gewerbebauten errichtet werden.



## VOLLAUTOMATISIERTE PRODUKTION AN ZWEI STANDORTEN

Die beiden Werke in St. Georgen und Hörbranz verarbeiten unsere Ziegel zu fertigen Wandelementen mittels vollständig automatisierter Produktion. Auf modernsten Anlagen werden die Systemwände mit einem weltweit einzigartigen, patentierten Trockenklebverfahren gefertigt – wetterunabhängig. So können wir innerhalb kürzester Zeit die Wandelemente für Ihre individuell geplanten Ziegelrohbauten produzieren.

## FREIE WAHL BEIM ROHMATERIAL

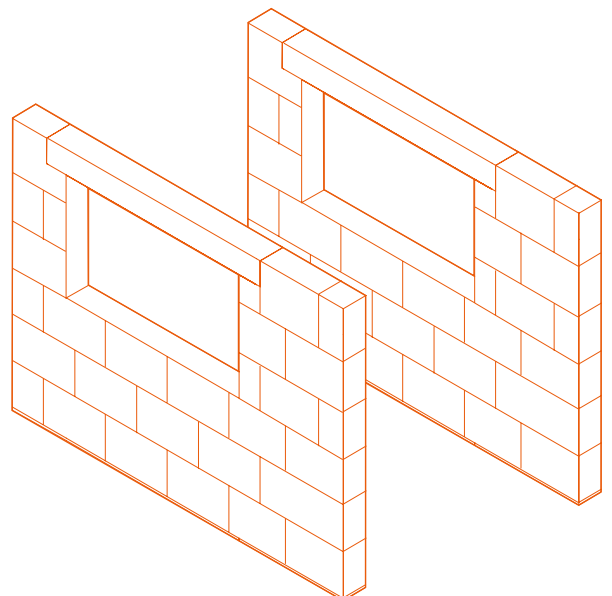
Die Hörl+Hartmann Systemwände können mit einer Vielzahl von Produkten aus unserem Sortiment hergestellt werden.

Suchen Sie sich aus vielen Ziegelarten und Wanddicken das richtige Produkt für Ihren Rohbau aus. Der nachhaltige, mit Holzfasern gefüllte SILVACOR bietet beispielsweise hervorragende Werte bei Schall- und Brandschutz und sorgt für ein wohngesundes Klima im Haus.

## KALKULATIONS- UND TERMSICHERHEIT DANK VORFERTIGUNG

Die Produktion der Fertigwände erfolgt in einer Halle – trocken und unabhängig von Witterungsbedingungen. Bau- bzw. Montagezeiten vor Ort auf der Baustelle werden durch die Vorfertigung erheblich verkürzt, was zu einer höheren Termsicherheit im Bauablauf führt. Zusammen mit der zuverlässigen Kostenkalkulation und der reduzierten Baustelleneinrichtung können Aufwand und Kosten insgesamt gesenkt werden.

Die Fertigwände sind schnell und einfach zu montieren. Dachschrägen sowie Fenster- und Türauslässe werden im Werk bereits mitgefertigt – eine aufwendige Weiterverarbeitung entfällt.







**WANDSTÄRKEN:**

36,5 = U-WERT 0,18\* W/M<sup>2</sup>K

42,5 = U-WERT 0,16\* W/M<sup>2</sup>K

49,0 = U-WERT 0,14\* W/M<sup>2</sup>K

# SILVACOR

ZIEGEL TRIFFT HOLZ:  
ÖKOLOGIE PUR

Der Wohlfühlziegel mit Dämmstofffüllung  
aus sortenreinen Nadelholzfasern. Für  
ökologisches und nachhaltiges Bauen  
und ein gesundes Raumklima!

\* Unipor W07 Silvacor



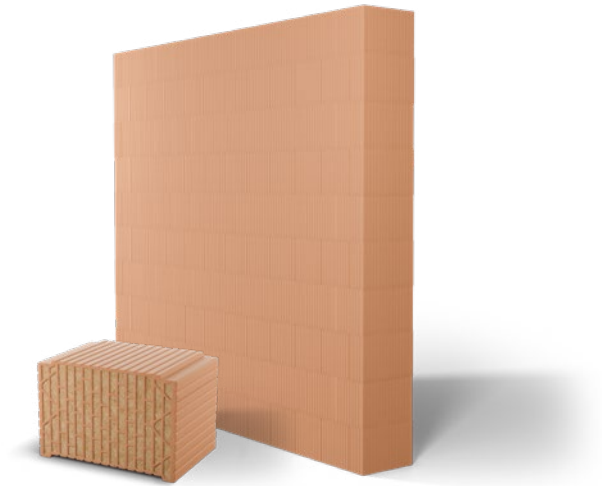
# SILVACOR

ZIEGEL TRIFFT HOLZ.  
ÖKOLOGIE PUR.

## W07 SILVACOR Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_r$ [W/(mK)]	0,07
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	0,65
Druckfestigkeitsklasse	6
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	1,9
Zulassung	Z-17.4-1246
Artikelgruppe	2

Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk
		in €/m <sup>2</sup>
87005	42,5 – W07 SILVACOR	199,00
87006	36,5 – W07 SILVACOR	163,00





# CORISO

ZIEGEL MIT MINERAL-  
FÜLLUNG = 100 % NATUR

Der Innovationsziegel mit rein mineralischer  
Dämmstofffüllung, hergestellt aus Basalt-  
gestein.

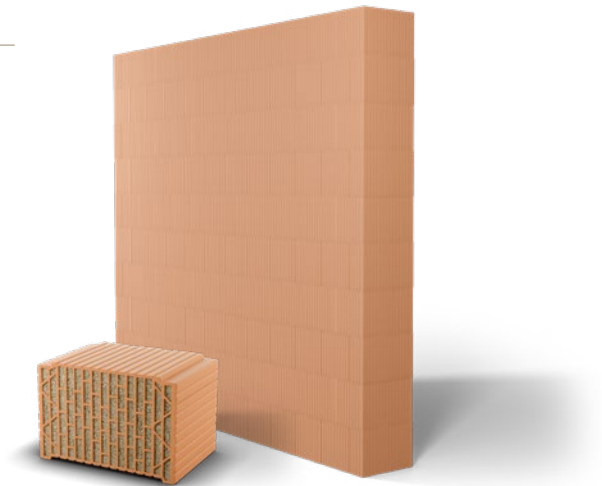
# CORISO

## ZIEGEL MIT MINERAL- FÜLLUNG = 100 % NATUR.

### W07 CORISO Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_R$ [W/(mK)]	0,07
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	0,65
Druckfestigkeitsklasse	6
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	1,9
Zulassung	Z-17.4-1245
Artikelgruppe	2

Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk
		in €/m <sup>2</sup>
87055	42,5 – W07 CORISO	189,00
87056	36,5 – W07 CORISO	154,00



### WS09 CORISO PLUS Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_R$ [W/(mK)]	0,09
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	0,8
Druckfestigkeitsklasse	12
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	4,5
Zulassung	Z-17.4-1254
Artikelgruppe	2

Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk
		in €/m <sup>2</sup>
87065	42,5 – WS09 CORISO PLUS	179,00
87066	36,5 – WS09 CORISO PLUS	163,00
87060	30,0 – WS09 CORISO PLUS	156,00





# PLANZIEGEL

TRADITION MIT HERZBLUT –  
QUALITÄT AUS DER REGION

Der traditionelle Mauerziegel mit beidseitig plangeschliffener Oberfläche ist ein reines Naturprodukt aus den Elementen Wasser, Erde, Feuer und Luft.

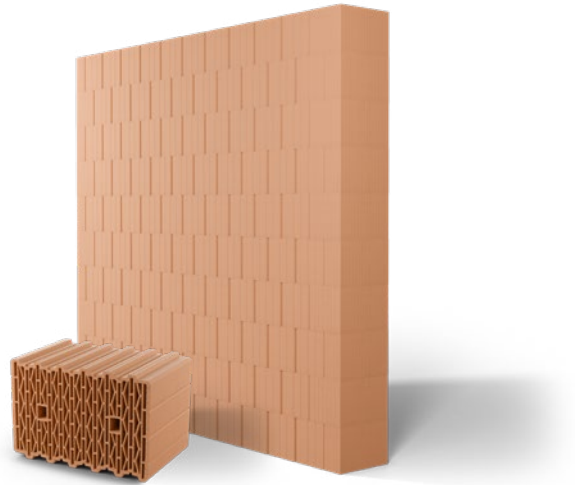
# KLIMATHERM®

## TRADITIONELLE MAUERZIEGEL.

### Klimatherm® PL 8 Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_r$ [W/(mK)]	0,08
Rohdichteklasse [kg/dm³]	0,60
Druckfestigkeitsklasse	6
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m²]	1,5
Zulassung	Z-17.4-1272
Artikelgruppe	2

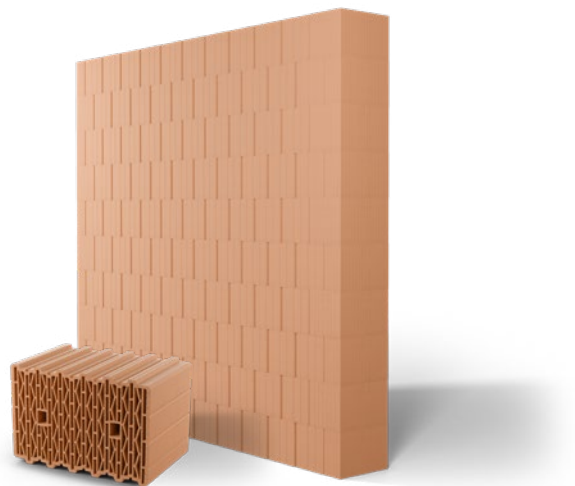
Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk in €/m²
87115	42,5 – Klimatherm® PL 8	180,00
87116	36,5 – Klimatherm® PL 8	161,00



### Klimatherm® PL 9 Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_r$ [W/(mK)]	0,09
Rohdichteklasse [kg/dm³]	0,65
Druckfestigkeitsklasse	6
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m²]	1,5
Zulassung	Z-17.4-1272
Artikelgruppe	2

Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk in €/m²
87105	42,5 – Klimatherm® PL 9	157,00
87106	36,5 – Klimatherm® PL 9	141,00

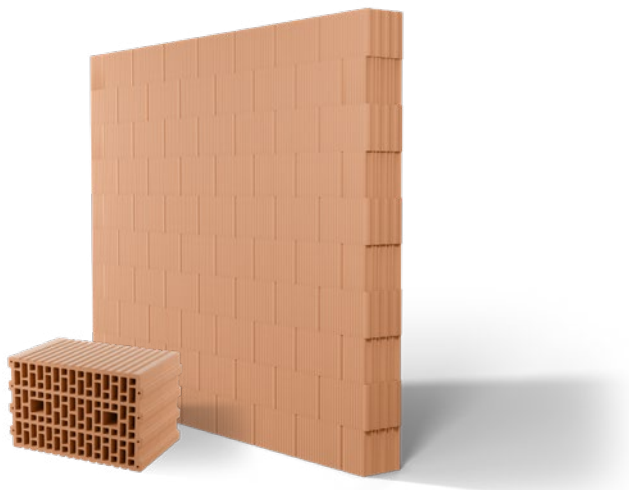


# INNEN-/SCHALLSCHUTZWÄNDE TRADITIONELLE MAUERZIEGEL.

## Hlz Planziegel (EB) 0,9/12 Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitzahl $\lambda_R$ [W/(mK)]	0,42
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	0,9
Druckfestigkeitsklasse	12
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	3,4
Zulassung	Z-17.1-1121
Artikelgruppe	2

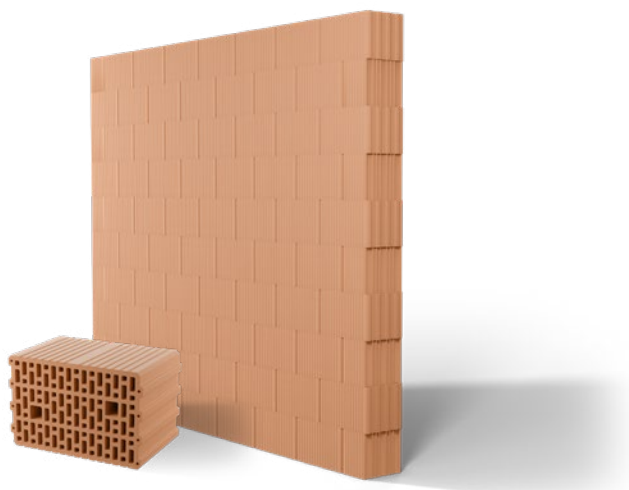
Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk in €/m <sup>2</sup>
87206	24,0 – Planziegel 0,9/12	96,00
87205	17,5 – Planziegel 0,9/12	80,00



## Hlz Planziegel (EB) 1,2/12 Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitzahl $\lambda_R$ [W/(mK)]	0,50
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	1,2
Druckfestigkeitsklasse	12
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	3,4
Zulassung	Z-17.1-1121
Artikelgruppe	2

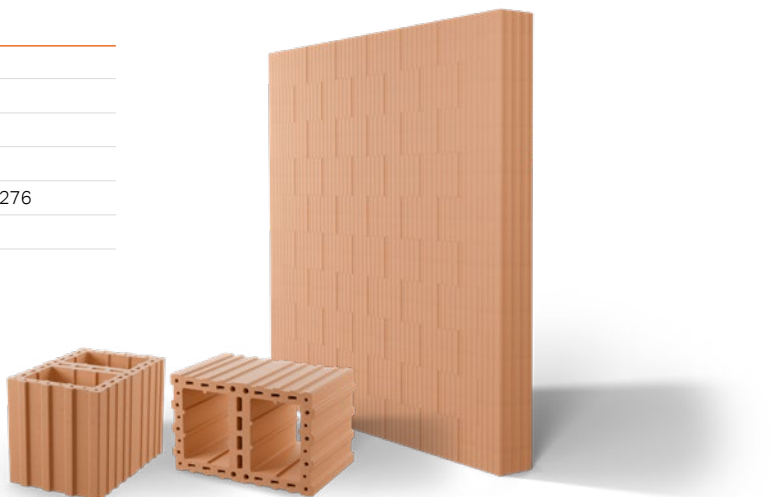
Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk in €/m <sup>2</sup>
87203	24,0 – Planziegel 1,2/12	98,00
87202	17,5 – Planziegel 1,2/12	85,00



## PFZ-Systemwand

Rechenwert der Wärmeleitzahl $\lambda_R$ [W/(mK)]	0,50
Rohdichteklasse [kg/dm <sup>3</sup> ]	0,8
Druckfestigkeitsklasse	8
Grundwert der zul. Druckspannung $f_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	4,4
Zulassung	Z-17.4-1276
Artikelgruppe	2

Art.-Nr.	Wandstärke	Preis ab Werk in €/m <sup>2</sup>
87255	24,0 – PFZ	93,00
87254	17,5 – PFZ	85,00



# ERGÄNZUNGSPRODUKTE WERKZEUG UND ZUBEHÖR.

## Werkzeug und Zubehör

Art.-Nr.	Artikel	Preis ab Werk €/Verpackungseinh.	Artikel- gruppe
86425	Montagekleber (1 Dose für ca. 25 m <sup>2</sup> Wandfläche)	10,00	5
86427	Montagekleberpistole	40,00	5
86426	PU-Reiniger für Pistole (1 Dose)	11,00	5
86611	Krantraverse 4 m; Basismiete für 30 Tage	326,00	6
86612	Krantraverse 4 m; Mietverlängerung je Tag (ab dem 30. Kalendertag)	16,00	6
86613	Miete Abhebestangen (je Stück)	1,25	6
86749	Miete Maueranker je m <sup>2</sup>	1,25	6
86542	Verrechnung Maueranker bei Verlust (je Stück)	76,00	7
86402	Spanngurt (1 Stück)	21,00	7
86602	Montageset Unterlagsplättchen 70 × 70 mm	43,00	7
86603	Befestigungsset für Schrägstützen (Schrauben, Dübel)	25,00	7



Unterlagsplättchen

## Aufzahlungen für kleinere Wandelemente

Art.-Nr.	Artikel	Preis ab Werk €/m <sup>2</sup>	Artikel- gruppe
86422	Aufzahlung für Wandelemente < 1,5 m <sup>2</sup>	5,00	7
86423	Aufzahlung für Wandelemente < 2,5 m <sup>2</sup>	3,00	7

# ERGÄNZUNGSPRODUKTE DECKENRANDELEMENT DRE.

## Deckenrandelement „DRE“ (Systemprodukt)

Komponente des Hörl+Hartmann Schallschutzpakets					
Wandstärke	30,0 cm	Deckenstärke	18 cm	Artikelgruppe	87
Wandstärke	36,5 cm	Deckenstärke	20 cm		
Wandstärke	42,5 cm	Deckenstärke	22 cm		
Wandstärke	49,0 cm	Deckenstärke	24 cm		

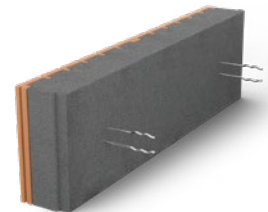


Art.-Nr.	Bezeichnung	Nennmaß in mm L×B×H	Materialbedarf pro lfm.	Palettierung		Gewicht kg/Pal. ca.	Preis in € pro lfm.	Fracht in € pro lfm.
				St./Pal.	lfm./Pal.			
<b>Wandstärke 42,5 cm (Vorbestellung notwendig)</b>								
81791*	DRE 140/250	1.000 × 140 × 250	1	40	40	295	31,90	0,50
81781*	DRE 140/240	1.000 × 140 × 240	1	40	40	290	30,45	0,50
81780*	DRE 140/220	1.000 × 140 × 220	1	40	40	270	27,05	0,50
81779*	DRE 140/200	1.000 × 140 × 200	1	40	40	250	25,60	0,50
<b>Wandstärke 36,5 cm (Vorbestellung notwendig)</b>								
81789*	DRE 120/300	1.000 × 120 × 300	1	30	30	345	36,55	0,50
81788*	DRE 120/280	1.000 × 120 × 280	1	30	30	325	34,10	0,50
81787*	DRE 120/260	1.000 × 120 × 260	1	40	40	305	31,75	0,50
81790*	DRE 120/250	1.000 × 120 × 250	1	40	40	295	30,40	0,50
81777*	DRE 120/240	1.000 × 120 × 240	1	40	40	285	29,15	0,50
81776*	DRE 120/220	1.000 × 120 × 220	1	40	40	265	25,85	0,50
81775*	DRE 120/200	1.000 × 120 × 200	1	40	40	245	24,85	0,50
<b>Wandstärke 30,0 cm (Vorbestellung notwendig)</b>								
81773*	DRE 100/240	1.000 × 100 × 240	1	40	40	280	28,10	0,50
81772*	DRE 100/220	1.000 × 100 × 220	1	40	40	260	24,95	0,50
81773*	DRE 100/240	1.000 × 100 × 240	1	40	40	280	28,10	0,50
<b>Montagekleber (Kartusche für Pistole)</b>								
812	Planziegel-Kleber	-	-	-	-	1,0	26,65	-

\*Kartusche für Pistole

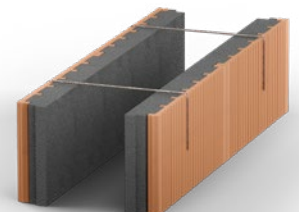
## RÜCKVERANKERUNG FÜR DECKENRANDELEMENT

Artikelgruppe		29
für den Einbau an auflagerfreien Deckenrändern, z. B. bei sturzlosen Fensteröffnungen o. Ä.		
Art.-Nr.	Bezeichnung	Preis in € pro lfm.
81750	DRE Zuschlag für Rückverankerung	10,50
81755	DRE Zuschlag für zusätzliche Ziegelschale unten	8,50



## DÄMMSCHALE FÜR RINGANKER DSR

Artikelgruppe		29					
Art.-Nr.	Bezeichnung	Nennmaß in mm L × B × H	Materialbedarf pro lfm.	Palettierung St./ Pal.	Gewicht kg/ Pal. ca.	Preis in € pro Stück.	Fracht in € pro St.
81739	Dämmschale für Ringanker „DSR“	1000 × 80 × 250	2	40	275	24,00	0,50
Art.-Nr.	Bezeichnung	Materialbedarf pro lfm.	Preis in € pro Pack	Betonquerschnitt DSR in mm			
81753	Montagebügel 425 (25 St./Pack)	2 St.	63,65	265 × 250			
81752	Montagebügel 365 (25 St./Pack)	2 St.	54,65	205 × 250			
81751	Montagebügel 300 (25 St./Pack)	2 St.	54,65	140 × 250			





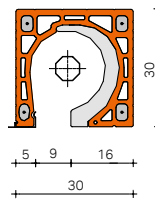
# ERGÄNZUNGSPRODUKTE ZIEGEL-ROLLLADEN-/RAFFSTOREKASTEN.

## ZIEGEL-ROLLLADENKASTEN

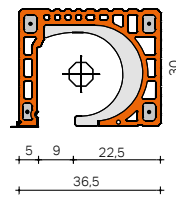


### GERADE AUSFÜHRUNG

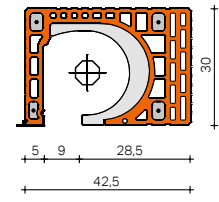
geschlossen



Wandstärke  
30,0 cm



Wandstärke  
36,5 cm



Wandstärke  
42,5 cm

Preise ab Werk €/lfm.

#### Grundausrüstung

Stirndeckel, äußere Putzschiene, Lagerhalter, Lager, Teleskopwelle, Gurtscheibe, Endkappe, Gurtauslass mit Bürstendichtung

Manuell

187,55

190,90

222,60

#### Grundausrüstung

Stirndeckel, äußere Putzschiene, Lagerhalter, Lager, Teleskopwelle, Endkappe, Elektroverteilerdose

Elektro

181,05

184,40

216,10

Lagerhalter und Teleskopwelle vormontiert

Fracht in €/lfm.

Ziegel-Rollladenkastenhöhe 30,0 cm

5,80

5,80

6,65

- erforderliche Angaben bei der Bestellung: Wandstärke, lichte Weite, Gurtauslassrichtung und Typ
- Abrechnungslänge = lichte Weite (Rohbauöffnung) plus 2 × 12 cm Auflager (Abrechnung im 12,5-cm-Raster)

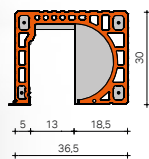
## ZIEGEL-RAFFSTORE-JALOUSIEKASTEN



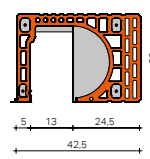
### GERADE AUSFÜHRUNG

Typ E

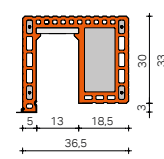
Typ F



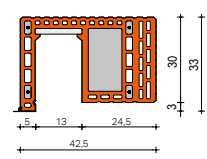
Wandstärke  
36,5 cm



Wandstärke  
42,5 cm



Wandstärke  
36,5 cm



Wandstärke  
42,5

Preise ab Werk €/lfm.

#### Grundausrüstung

Stirndeckel, äußere Putzschiene, Wärmedämmung, Elektroverteilerdose

184,40

216,10

196,60

228,90

Ziegel-Raffstore-Jalousiekastenhöhe 30,0 cm

Fracht in €/lfm.

Fracht in €/lfm.

5,80

6,62

5,77

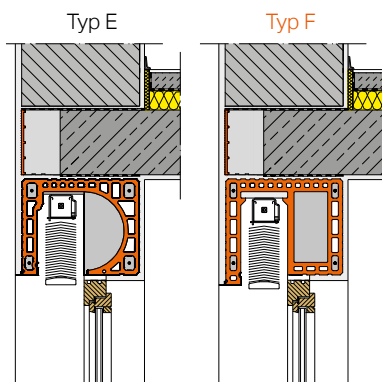
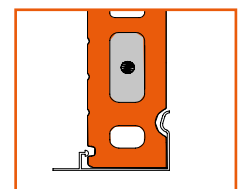
6,62

- erforderliche Angaben bei der Bestellung: Wandstärke, lichte Weite
- Abrechnungslänge = lichte Weite (Rohbauöffnung) plus 2 × 12 cm Auflager (Abrechnung im 12,5-cm-Raster)

#### Ziegel-Raffstore-Kasten Sonderausführung – Typ F

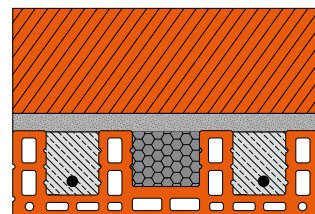
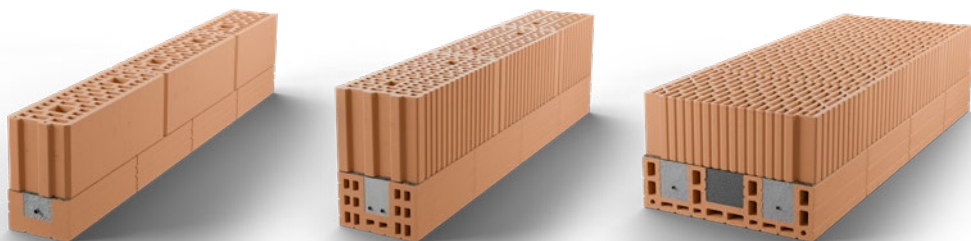
Wandstärke 36,5 cm + 42,5 cm

- isolierte Dämmstoffkassette
- integriertes Ausgleichspanel
- verlängerte Außenschürze über Rohbauöffnung (3,0 cm)



Behang nicht im Lieferumfang enthalten

# ERGÄNZUNGSPRODUKTE ZIEGEL-SYSTEMSTÜRZE.



## Ziegel-Systemstürze mit Übermauerung

Art.-Nr.	Systemsturz	Systemsturz €/lfm.	Aufpreis Aufmauerung je Steinreihe €/lfm.	Fracht €/lfm.	Artikel- gruppe
86339	Systemsturz 42,5 cm	47,00	47,00	5,10	4
86338	Systemsturz 36,5 cm	41,00	45,00	4,56	4
86337	Systemsturz 30,0 cm	37,00	44,00	4,10	4
86336	Systemsturz 24,0 cm	25,00	36,00	2,84	4
86335	Systemsturz 17,5 cm	19,00	32,00	2,16	4

# FRACHTKOSTEN, SCHNITTKOSTEN UND PLANÄNDERUNGEN.

## Frachtkosten je Lieferung inkl. Mautgebühren und 1 Stunde Abladezeit

Art.-Nr.	Frachtzone	Fracht je Lieferung	Art.-Nr.	Frachtzone	Fracht je Lieferung
86702	Zone 02 – 50 km	455,00	86708	Zone 08 – 200 km	1.030,00
86703	Zone 03 – 75 km	570,00	86709	Zone 09 – 225 km	1.145,00
86704	Zone 04 – 100 km	685,00	86710	Zone 10 – 250 km	1.210,00
86705	Zone 05 – 125 km	750,00	86717	Zone 11 – ab 251 km	auf Anfrage
86706	Zone 06 – 150 km	800,00	86718	weitere Standzeit auf der Baustelle	155,00 €/Stunde
86707	Zone 07 – 175 km	915,00			

## Weitere Frachtkosten inkl. Mautgebühren

Art.-Nr.	Bezeichnung	Preis ab Werk
86722	separate Abholung von Krantraverse oder Abhebestangen	125,00 €/Stunde

## Kundenseitige Änderungen

Art.-Nr.	Bezeichnung	Preis ab Werk
86428	Planänderung nach Freigabe	97,00 €/Stunde
86735	Änderung des vereinbarten Liefertermins ab dem 4. Werktag	198,00 €/Tag

## Schnittkosten

Art.-Nr.	Artikel	Preis ab Werk €
86417	Schnittkosten für Giebel (€/lfm.)	23,00
86418	Schnittkosten für Aussparungen ≤ 0,20 m <sup>2</sup> (€/St.)	9,00
86429	Schnittkosten für Aussparungen ≤ 0,50 m <sup>2</sup> (€/St.)	5,00

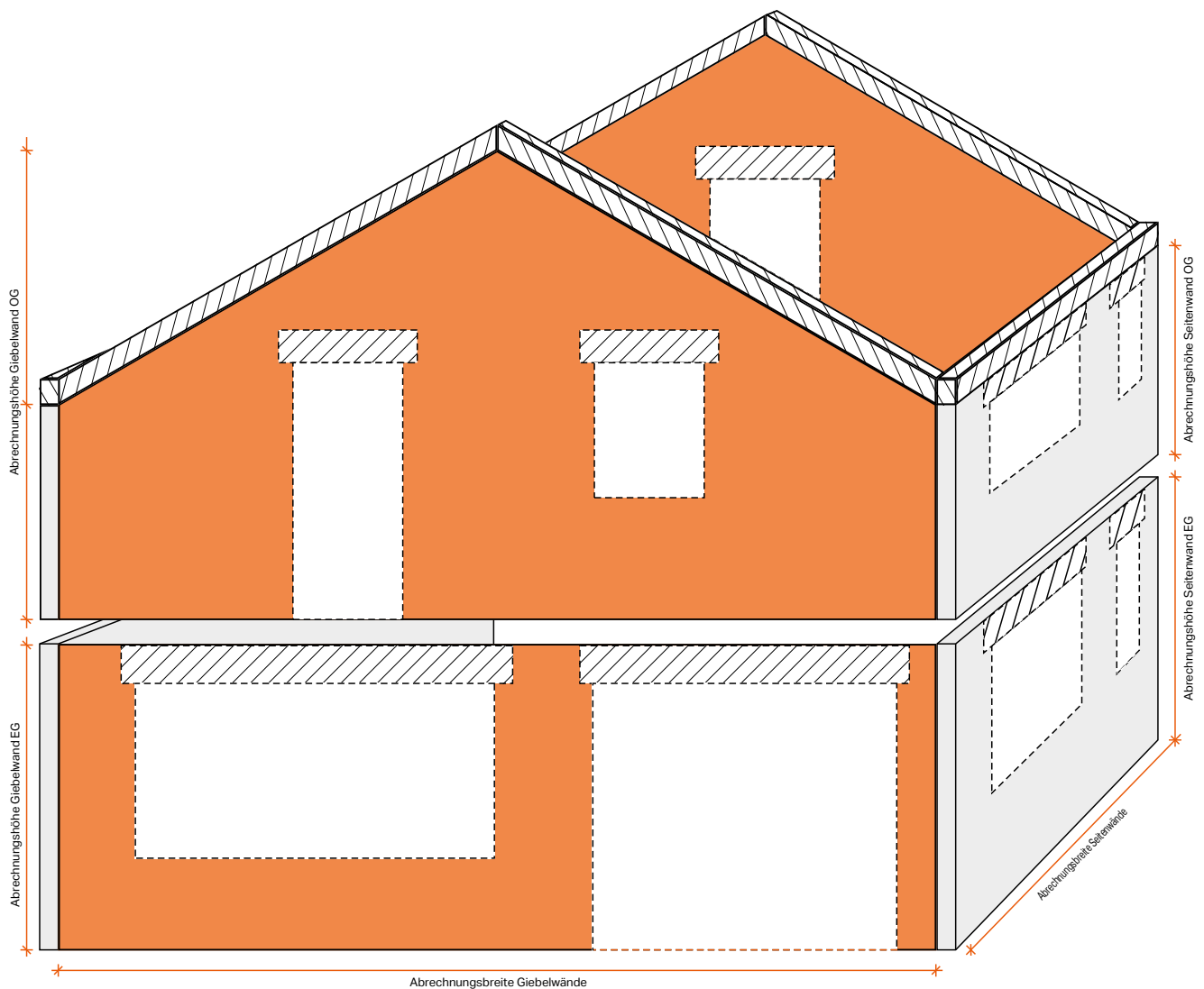
## Kosten für Schlitz


Art.-Nr.	Artikel	Preis ab Werk €
86615	Schlitz für Elektroleitungen (20-40 mm)	23,00 €/lfm.
86616	Schlitz für Elektrodosen	21,00 €/Stück


# ABRECHNUNGSGRUNDLAGE IN ANLEHNUNG AN VOB/C DIN 18330.V

- Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten Wandflächen.
- Rollladen- und Raffstorekästen, Systemstürze, Deckenrandelemente sowie Dämmschalen für Ringanker werden separat berechnet.
- Anfallende Schnitte werden komplett berechnet.

## Abrechnungsschema (bauseitiger Ringanker als oberer Abschluss)



 weiß = nicht berechnete Fläche

 schraffiert = ROKA, Stürze und DRE und DSR

 orange = berechnete Fläche Giebelwände

 grau = berechnete Fläche Seitenwände

# SIE MÖCHTEN BESTELLEN? FOLGENDES BENÖTIGEN WIR VON IHNEN:

Objektadresse

---

Objektname

---

Bauunternehmer

---

Kontaktdaten Ansprechpartner

---

## 1. Ausführungsplanung

Alle relevanten Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit korrekter Vermaung. Verarbeitbare Dateiformate: pdf, dxf, dwg

- In den Schnitten mssen die Hhenkoten angegeben sein.
- Eindeutige Darstellung, mit welchen Ziegeltypen die Fertigteilwnde ausgefhrt werden sollen.
- Anordnung der Rolllden-/Raffstoreksten mit der entsprechenden Hhenlage
- beidseitige Auflagertiefe fr Rollladenksten, Sturzaufleger
- Mae und exakte Lage von Tren, Fenstern (Brstungshhen), Aussparungen
- Lage und Abmessungen von Stahlbetonbauteilen (z. B. ber- und Unterzug, Zugsule, etc.)
- Abmessung und Anordnung von Ringankern
- wenn vorhanden, Dachstuhlplan mit Hhenkoten-Aufleger

## 2. Maximales Elementgewicht

Bitte teilen Sie uns das maximale Gewicht mit, das der von Ihnen verwendete Kran (Baustellenkran oder Mobilkran) heben kann. Wir fertigen die Elemente dann in der passenden Gre, damit dieses Gewicht nicht berschritten wird.

## 3. Anlieferung

Die Anlieferung der Hrl+Hartmann Systemwnde erfolgt mit Tiefladern (Gesamtlnge = ca. 18 m, Gesamtgewicht = 24 t). Fr die Anfahrt und das Abladen des Tiefladers sollten ausreichend Platz sowie eine ebene Flche (Untergrund plan vorbereitet) vorhanden sein. Fr das Abladen und Aufnehmen der Elemente ist in Fahrtrichtung (Zugmaschine und Tieflader in einer Flucht) ein Platzbedarf von 18 m notwendig.

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von fünf Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

### § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. zwei Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- (3) Die Rechte des Käufers gemäß § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Abladen

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager („EXW“), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf gehen jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (3) Für das Abladen an der Baustelle hat der Käufer Ablader und Geräte in genügender Anzahl zu stellen, die bei Ankunft der Ware sofort tätig werden müssen. Sind keine Ablader oder Geräte vorhanden oder würde sich die Abladung durch eine ungenügende Anzahl an Abladern und/oder Geräten oder aus einem sonstigen von dem Verkäufer zu vertretenden Grund über die normale Abladezeit hinaus verzögern, so ist die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person berechtigt, die Ladung – sofern möglich – zu kippen. Ist ein Abladen nicht möglich, so trägt der Käufer die Kosten der Retoure und/oder Umleitung.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Freibaustelle-Preisangaben versteht sich der Preis stets bei voller Ausladung der Fahrzeuge.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Käufern bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertreibar Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### § 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 ff. BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrags sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (4) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine Untersuchung hat in jedem Fall spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung/dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen,

es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### § 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung

a) des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zu rücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### § 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Lieferant:

Hörl+Hartmann Vertriebs GmbH, Dachau

Stand:

April 2023

## Sonstige Erläuterungen

### GRUNDSÄTZLICH IST ZU BEACHTEN:

(1) Hörl+Hartmann Systemwände dürfen nicht für erddruckbelastetes Mauerwerk (z. B. Keller- außenwände) verwendet werden.

(2) Das Mauerwerk darf nicht in Erdbebengebieten der Zonen 2 und 3 nach DIN 4149 verwendet werden.

(3) Mauerwerksdruckfestigkeiten  $f_{td}$  bzw. Bemessungswerte  $f_{td}$  im Vergleich zu Planziegelmauerwerk aus Dünnbettmörtel z. T. laut Zulassung abgemindert.

(4) In Wandtafelverbindungen dürfen keine Schubkräfte in Ansatz gebracht werden.

(5) Sofern ein Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, sind die z. T. abgeminderten Schubtragfähigkeiten zu beachten. Dies ist auch bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichts auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit zu berücksichtigen.

(6) Bei einigen Produkten ist abweichend von DIN EN 1966-1-1/NA, Tabelle NA.1 als Teilsicherheitsbeiwert für das Material im Grenzzustand der Tragfähigkeit  $\gamma_M = 1,8$  anzunehmen (anstatt 1,5).

(7) Für die Ermittlung der Knicklänge darf nur eine zweiseitige Halterung der Wände in Rechnung gestellt werden.

(8) Die Systemstürze sind als nicht tragend anzusehen, somit ist die Decke in diesem Bereich ohne Auflager nachzuweisen.

(9) Zum Teil eingeschränkte Feuerwiderstandsfähigkeit im Vergleich zu Planziegelmauerwerk aus Dünnbettmörtel.

(10) Weitere Bestimmungen für Entwurf sowie Vorgaben zum Anwendungsbereich gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind zu beachten.

### ANLIEFERUNG:

(1) Die Anlieferung der Ziegelfertigteile erfolgt mit Spezialtransportfahrzeugen. Für das Abladen und Aufnehmen der Wandelemente ist in Fahrtrichtung ein Platzbedarf von 15 m notwendig.

(2) Ladung per Fuhrer Systemwände mit 17,5 cm Wandstärke: ca. 110 m<sup>2</sup>, Ladung per Fuhrer Systemwände mit 24 cm Wandstärke: ca. 90 m<sup>2</sup>, Ladung per Fuhrer Systemwände mit 30 cm Wandstärke: ca. 70 m<sup>2</sup>, Ladung per Fuhrer PFZ-Systemwände mit 24 cm Wandstärke: ca. 90 m<sup>2</sup>, Ladung per Fuhrer Systemwände mit 36,5 cm Wandstärke: ca. 60 m<sup>2</sup>. Die Angebotslegung erfolgt zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Zugrunde liegen die letztgültigen Montagepläne und daraus resultierende Aufmaßblätter aus unserer CAD-Software. Größere Fahrzeuge, die durch bauseitige Bedingungen (Ausladung, Hubkraft, ...) erforderlich sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Zufahrt ist bauseitig sicherzustellen. Wir behalten uns vor, aus Sicherheitsgründen in kleinere Elemente Überlagen zur Aussteifung einzubauen.

Die Ware wird von unseren eigenen LKWs zum Zustellungsort gebracht, so gilt mit der Abladung der Ware an den von uns bekannt gegebenen Stellort als erfüllt, selbst wenn dort niemand angetroffen wird, unter Ausschluss jedweder weitergehenden Haftung. Der Käufer darf dem Personal des Verkäufers ohne Zustimmung der Geschäftsleitung oder Dispositionsstelle des Verkäufers keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrags abweichen, hiervon ausgenommen ist die Kranbeistellung. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen, die nicht dem Verkäufer zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der Käufer; dies gilt insbesondere für Schäden, die daraus entstehen, dass die Ein- und Ausbringpartie, ein Kranführer oder LKW-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhält und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen (z. B. Kranbewegungen mithilfe eines Einweisers bei mangelnder Sicht, Handlungen des Anschlagers oder Baustellenkoordinators, Einweisungen des LKW- oder Kranfahrers etc.). Der Käufer übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Eigenschaften des Zufahrtswegs und des Einsatzorts eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrags gestatten. Den Käufer trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahin gehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften, die zur Leistungsdurchführung bzw. Kranaufstellung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Kranaufstellorts samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte, die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offengelegt und vorab mitgeteilt werden. Dem Käufer obliegen somit sämtliche Maßnahmen zur etwaigen Eignungsprüfung und er hat auch die Kosten statischer Berechnungen hieraus zu tragen. Über Anfrage werden vom Verkäufer diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt gegeben. Auch ein Verstoß

gegen diese Informationspflicht führt zur alleinigen Haftung des Käufers. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Geräte- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, wie z. B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingten Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von Transport oder Hebegut u. Ä. gehen zulasten des Auftraggebers, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalauflagen. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.

(4) Material zur Transportsicherung

Diese Materialien werden in Rechnung gestellt und bei Retournierung wieder rückverrechnet. Die Rückgabe von einwandfrei wiederverwendbaren Materialien hat innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferung zu erfolgen.

### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Diese Liste gilt für alle Lieferungen ab 01.07.2022. Sie ist für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen bestimmt. Alle Preisangaben verstehen sich unverpackt ab Werkslager zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer pro Stück oder pro m<sup>2</sup> der entsprechenden Wanddicke. Sämtliche Lieferungen und Leistungen basieren auf unseren **Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**.

**Alle in dieser Liste enthaltenen Artikel werden nur dann geliefert, wenn jeweils vorgeschriebene Zulassungs- und/oder Prüfbescheide vorliegen.** Soweit diese nicht mehr gültig sind, muss die entsprechende Auslieferung unterbleiben.

(2) Hinweise zu Transport, Lagerung und Montage

Für den Transport, für die Lagerung und für die Montage sind neben dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“; DGUV Grundsatz 301-003 „Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk“; DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Lastaufnahmemitteln im Hebezeugbetrieb“, Kapitel 2.8) die einschlägigen Regeln, z. B. die Normen DIN EN 13155 „Kran – Sicherheit – Lose Lastaufnahmemittel“ und DIN 1053-4 „Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile“, zu beachten.

Die Mauertafeln dürfen nur stehend gelagert und transportiert werden. Während der Montage muss die Standsicherheit der Mauertafeln sichergestellt sein.

Die vorgefertigten Mauertafeln sind so anzuhängen, dass alle Aufhängepunkte einer Mauertafel anteilmäßig belastet werden (Ausgleichstraverse).

Beim Transport ist eine Teilauflagerung des Fertigbauteils unzulässig.

(3) Zur Fixierung und Ausrichtung der Hörl+Hartmann Systemwände werden Schrägstützen benötigt. Diese sind bauseitig bereitzustellen.

Montagematerial (Schrauben und Dübel) sowie Montagekleber mit Pistole und Reiniger werden bei jeder Lieferung kostenpflichtig mitgegeben.

(4) Es werden immer diejenigen **Frachtsätze** ab Werk verrechnet, welche unserer jeweils gültigen neuesten Preisliste entsprechen – unabhängig vom Zeitpunkt der Auftragserteilung. Für Produkte, die direkt aus dem Werk Gersthofen geliefert werden (Ziegel-Systemstürze, Deckenrandelemente, Dämmschalen für Ringanker sowie Ziegelrollladen-/Raffstorekästen), beträgt die **Mindestfracht 175,- €**.

(5) **Standzeiten** (Verzögerungen bei der Entladung von Lieferfahrzeugen) werden nach Aufwand berechnet.

(6) Wir behalten uns vor, Mehrkosten (insbesondere Energie- und Transportkosten) in Rechnung zu stellen.

(7) **Auftragsbezogen gefertigte Produkte** sind abzunehmen und zu bezahlen. Die Rücknahme von auftragsgefertigten Produkten ist nicht möglich.

(8) Alle zur Lieferung kommenden Ziegel unterliegen den **DIN-gemäßen bzw. DIN-übersteigenden Prüfungsanforderungen des Güteschutz-Ziegels e. V.**

(9) Ziegelprodukte werden in einem natürlichen Brennprozess hergestellt. Dadurch bedingte Abweichungen und Toleranzen stellen keine Abweichung von der natürlichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Normen erfüllen. Die angegebenen Palettengewichte sind Nenngewichte (trocken) und für den Zweck von Transport und Lagerung, nicht für die Ermittlung bauphysikalischer Eigenschaften zu verwenden.

(10) Beanstandungen der Ware sind unverzüglich vorzubringen, Mengenbeanstandungen am Tage des Wareneingangs.

(11) Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen aus diesem Vertrag sowie als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird München vereinbart. Im nichtkaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.

Lieferant:

Hörl+Hartmann Vertriebs GmbH, Dachau

Stand:

April 2024

**Hörl+Hartmann  
Vertriebs GmbH**  
Pellheimer Straße 17  
85221 Dachau  
T. 08131 555 - 0  
F. 08131 555 - 1299

[info@hoerl-hartmann.de](mailto:info@hoerl-hartmann.de)  
[www.hoerl-hartmann.de](http://www.hoerl-hartmann.de)

**ZVB Ziegelvertrieb  
Bayern GmbH**  
Landsberger Straße 392/III  
81241 München  
T. 089 741161 - 0

[info@ziegelvertrieb-bayern.de](mailto:info@ziegelvertrieb-bayern.de)  
[www.ziegelvertrieb-bayern.de](http://www.ziegelvertrieb-bayern.de)

